



notar dr. bernhard frizberg

hans-sachs-gasse 3
8010 graz

telefon: 0316/813100
telefax: 0316/813100-7
e-mail: notariat@notare-ffk.at

BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich, **Doktor Bernhard FRIZBERG**, öffentlicher Notar in Graz, Steiermark, mit meiner Amtskanzlei in Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz, gemäß § 89 a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung auf Grund der heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz der unter **FN 50935 f** in das Firmenbuch eingetragenen **Andritz AG** mit dem Sitz in Graz, dass dieser Wortlaut der Satzung der **Andritz AG** mit dem Sitz in Graz am heutigen Tag gültig ist. Urkund dessen meine Amtsfertigung und das beigedrückte Amtssiegel. Graz, am 15.06.2022 (fünfzehnten Juni zweitausendzweiundzwanzig).




Öffentl. Notar



Satzung der Andritz AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Andritz AG".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Graz-Andritz.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Konstruktion, industrielle Erzeugung und Vertrieb von Maschinen und kompletten Betriebsanlagen aller Art sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen, insbesondere für die Zellstoff- und Papierindustrie, die Stahlindustrie, die Futtermittelindustrie sowie im Energie- und Umweltbereich und der Handel mit Waren aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zur einheitlichen Führung auch von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften insbesondere aufgrund von Betriebsführungs-, Gewinn- und Verlustübernahmsverträgen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 104.000.000,--.
- (2) Es ist zerlegt in 104.000.000 Stück Aktien ohne Nennwert (Stückaktien).

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6

- (1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapier- sammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländi- schen Einrichtung zu hinterlegen.
- (2) Der Vorstand setzt Form und Inhalt von Gewinnanteil- und Erneuerungsschei- nen, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheinen, soweit solche in Urkundenform ausgegeben werden, fest.

III. VORSTAND

§ 7

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat festlegt.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmit- glieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Pro- kuristen vertreten.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 9

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Jahresberichte, Quartalsberichte und Sonderberichte zu erstatten.
- (2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vor.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Planung für das betreffende Geschäftsjahr einzuholen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen. Wenn hierdurch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, ist die Einhaltung einer 4-wöchigen Frist erforderlich.
- (5) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

- (6) Die Wiederwahl - auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder - ist zulässig.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenen Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Sind mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt, so vertreten sie den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Funktion (1. Stellvertreter, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, 2. Stellvertreter, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters und so weiter).

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax, per e-mail oder telefonisch unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und nach Möglichkeit mit den schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 10 Tagen, in dringenden Ausnahmefällen mit Begründung un

Einhaltung einer Einberufungsfrist von fünf Tagen, ein.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden - auch im Umlaufverfahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können auch brieflich, per Telefax oder per e-mail gefasst werden,

ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat bildet, soweit gesetzlich vorgeschrieben, Ausschüsse; darüber hinaus kann er Ausschüsse einsetzen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit solche nach dem Gesetz oder der Satzung nicht dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit obliegen.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 9 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 15

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann jährlich eine Vergütung, deren Höhe jeweils die Hauptversammlung bestimmt, gewährt werden. Hierbei bleibt es der Hauptversammlung unbenommen, für die einzelnen Mitglieder die Vergütung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen. Allenfalls setzt die Hauptversammlung eine Globalvergütung für den Aufsichtsrat fest und überlässt deren Aufteilung dem Aufsichtsrat.
- (2) Außerdem können den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung Sitzungsgelder zuerkannt werden.
- (3) In jedem Fall erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anfallenden und nachgewiesenen baren Auslagen.
- (4) Allfällige besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

§ 16

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

- (2) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
- (3) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in Wien abgehalten.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).
- (6) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 18 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

§ 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.

- (2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen.
- (3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 19

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
- (4) Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft

zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 21

- (1) Die Hauptversammlung beschließt mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

- (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:
 - (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
 - (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (4) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 24

- (1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der je Aktie auf das Grundkapital geleisteten Einlagen.
- (2) Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem „Verhältnis der Zeit - gerechnet nach vollen Monaten - zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.“
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschlossen

hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

- (5) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 25

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

